

3.4 Höchstmengenregelungen

Kommt es in einem Betrieb zu einer Schädlingsbekämpfungsmaßnahme, so kann es zur Kontamination von Lebensmitteln durch Schädlingsbekämpfungsmittel kommen. Deshalb sind in den Anlagen der RHMV Höchstmengen für bestimmte Schädlingsbekämpfungs- und auch Pflanzenschutzmittel festgelegt. Dies gilt z. B. für Permethrin, Pyrethrum oder Piperonylbutoxid. Höchstmengenüberschreitungen werden daher nach RHMV beurteilt. Weitere Höchstmengenregelungen für Pflanzenschutzmittel und Biozid-Produkte findet man in Anlage 2 der *TrinkwasserVO* (TrinkwV), wobei die Grenzwerte bei 0,0001 mg/l für einzelne Stoffe, die jedoch nicht explizit aufgeführt werden, liegen. In dieser Anlage werden die Begriffe Pflanzenschutzmittel und Biozid-Produkte für den Anwendungsbereich der TrinkwV näher erläutert. Auch in § 14 (1) der *DiätVO* (DiätV) wird für diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder, soweit keine strengeren Regelungen gelten, hinsichtlich Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschutzmitteln ein Höchstwert festgelegt, der jeweils nicht mehr als 0,01 mg/kg betragen darf.

3.5 Weiter geltende Rechtsvorschriften

Neben den mehr lebensmittelorientierten Vorschriften beschäftigen sich noch andere Verordnungen mit der Schädlingsbekämpfung. Dies gilt z. B. für die *GefahrstoffVO* (GefStoffV). In § 15e GefStoffV erfolgt der Verweis auf Anhang V Nr. 6 GefStoffV, wonach dort allgemeine und besondere Vorschriften zu beachten sind. Unbeschadet den Vorgaben der §§ 15d und 15e ist jedoch nach guter fachlicher Praxis bei der Verwendung von Biozid-Produkten zu verfahren. In Anhang V Nr. 6 GefStoffV wird der Anwendungsbereich festgelegt. Demnach gilt Nr. 6 für Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen sowie Zubereitungen, bei denen die genannten Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden. Auch hier wird allgemein formuliert, dass Schädlingsbekämpfung so durchzuführen ist, dass Mensch und Umwelt nicht gefährdet werden dürfen. Gemäß Anhang V Nr. 6.3.2 (2) GefStoffV besteht Anzeigepflicht für den, der Schädlingsbekämpfungen durchführen oder nach mehr als einjähriger Unterbrechung wieder aufnehmen will. Dies betrifft insbesondere den gewerblichen Schädlingsbekämpfer, der u. a. den Nachweis führen muss, dass die personelle, räumliche und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens vorhanden ist. Schädlingsbekämpfungen dürfen nur solche Personen durchführen,

die über 18 Jahre alt sind, eine entsprechende Zuverlässigkeit besitzen und durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen haben, dass sie körperlich und geistig geeignet sind mit Schädlingsbekämpfungsmitteln umzugehen (Anhang V Nr. 6.3.2 GefStoffV). Zusätzlich ist eine bestimmte Sachkunde erforderlich. Diese Sachkunde besitzt derjenige, der a) einen Abschluss zum „geprüften Schädlingsbekämpfer/geprüfte Schädlingsbekämpferin“, b) eine entsprechende Ausbildung in der ehemaligen DDR, c) eine in den Mitgliedsstaaten erworbene, vergleichbare Sachkunde nachweisen kann. Beschränkt sich die vorgesehene Schädlingsbekämpfung auf bestimmte Anwendungsbereiche, ist sachkundig auch, wer eine Prüfung abgelegt oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von der zuständigen Behörde für diese Tätigkeiten als geeignet anerkannt ist. Neben dem geprüften Schädlingsbekämpfer kann der Gebäudereiniger, in dessen Ausbildung die Schädlingsbekämpfung behandelt wird, nach einer Zusatzausbildung ebenfalls in der Schädlingsbekämpfung tätig sein. Sofern Schädlingsbekämpfungen in Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere in Schulen, Kindertagesstätten und Krankenhäusern, durchgeführt werden, ist dies der zuständigen Behörde schriftlich unter Angabe des Umfanges, der Anwendung, des Mitteleinsatzes, des Ausbringungsverfahrens und der vorgesehenen Schutzmaßnahmen mitzuteilen. Anwendungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln sind ausreichend zu dokumentieren und die Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen. Zumindest dem Schädlingsbekämpfer sollte nach § 14 GefStoffV ein Sicherheitsdatenblatt, das nach den Vorgaben der Richtlinien 91/155/EWG, geändert durch 93/112/EWG und 201/58/EWG, erstellt wurde, vorliegen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Technische Regel Gefahrstoffe (TRGS) 220 „Sicherheitsdatenblatt“ hinzuweisen, in der ebenfalls Hinweise zur Erstellung und zum Inhalt eines Sicherheitsdatenblattes aufgeführt sind. Für den Gewerbetreibenden ist es empfehlenswert, im Rahmen seiner Dokumentation zur Schädlingsbekämpfung innerhalb seines Betriebes die Sicherheitsdatenblätter der angewendeten Mittel zu führen. Müssen Begasungsaktionen durchgeführt werden, so ist § 15d GefStoffV zu beachten. Begasungen mit sehr giftigen und giftigen Stoffen, die nicht als Biozid-Produkte einem Zulassungs- oder Registrierungsverfahren nach Abschnitt IIa des Chemikaliengesetzes unterliegen, dürfen u. a. nur mit Brommethan, Cyanwasserstoff, Ethylenoxid, Phosphorwasserstoff, Formaldehyd und Sulfuryldifluorid durchgeführt werden. Die Begasungsaktion bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Ausführliche Vorgaben zu Begasungen finden sich zusätzlich in Anhang V Nr. 5 der GefStoffV. Beispielhaft soll erwähnt werden, dass ein Sachkundenachweis (von zuständiger Behörde anerkannter Lehrgang mit Prüfung) erforderlich ist, für jede Begasung ein Begasungsleiter benannt werden muss und Anzeigepflicht besteht. Begleitend hierzu liefert die TRGS 512 „Begasung“ nützliche Informationen.